

Kurztitel

Genossenschaftsinsolvenzgesetz

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 105/1918

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.04.1918

Text**§ 13.**

Der Pflicht zur Zahlung von Beträgen, die zur Deckung des Abganges eingefordert werden, kann durch Aufrechnung mit einer Forderung gegen die Genossenschaft nur in dem Betrage genügt werden, der auf die Forderung nach einem rechtskräftig genehmigten Verteilungsentwurf entfällt.